Hof Eichkamp equine sports GmbH
Beimoor
Hof Eichkamp 1
22926 Ahrensburg
tel.: +49 (172) 451 0832
Email: info@hof-eichkamp.de
www.hof-eichkamp.de
Steuer Nr. 30/005/05940

Pferdeeinstellungsvertrag

Zwischen

Hof Eichkamp equine sports GmbH, Geschäftsführung Frau Nadine Mundt-Behr,

Beimoor Hof Eichkamp 1, 22926 Ahrensburg

- nachfolgend „Reitbetrieb" genannt -

und

Name:

Adresse:

Kontaktdaten:

- nachfolgend „Einsteller" genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Für die Einstellung [des Pferdes / der Pferde] wird in dem Reitbetrieb __ Pferdeeinstellbox/-en, wie besichtigt, vermietet.

Die Box/-en werden vom Betrieb zugewiesen. Der Betrieb ist berechtigt, die Zuweisung zu ändern. Der Einsteller ist nicht zur Umstellung ohne schriftliche Zustimmung des Betriebes berechtigt.

Nach Maßgabe dieses Vertrages, der Stallordnung und des jeweils gültigen Leistungsangebotes umfasst das Vertragsverhältnis folgende Leistungen:

- Vermietung der zugewiesenen Box
- Lieferung von betriebsüblicher Einstreu, Heu/Heulage
- Späne (80 €) max. 8 Ballen
- Mitbenutzung der Reitanlage
- Fütterung und Tränken
- Ausmisten der Box
- Einbringen von Einstreu
- Durchführung von Weidegang(nach Wetterlage) 7 x / Woche
- Gesundheitskontrolle und Benachrichtigung/Beauftragung eines Tierarztes/Hufschmiedes (bei Bedarf)
- Bereitstellung eines Ablageplatzes für Sattel/Zaumzeug

§ 2 Vertragszeitraum/ Kündigung

Der Vertrag beginnt am _____ und [läuft auf unbestimmte Zeit / endet am]. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann er mit einer achtwöchiger Frist zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgebend ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Betrieb.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- sich der Einsteller mit der Pensionszahlung länger als einen Monat im Rückstand befindet
- der Einsteller die Stallordnung trotz Abmahnung wiederholt oder auch ohne Abmahnung schwerwiegend verletzt
- das eingestellte Pferd erkrankt oder an Krankheit oder Untugenden leidet, die auf absehbare Zeit nicht heilbar sind und bei denen die Gefahr besteht, dass sie auf andere Pferde übergreifen können
- das eingestellte Pferd Unarten wie Beißen, Schlagen oder vergleichbare Fehler aufweist und es dem Betrieb nicht ohne weiteres möglich ist, mit dem Pferd umzugehen.
- Der Einsteller ist verpflichtet, eventuelle Unarten des Pferdes/ der Pferde dem Reitbetrieb mitzuteilen wie z.B. Schlagen, Steigen, Beißen, Koppen, Weben, etc.

§ 3 Pensionspreis, Abbuchungsermächtigung

Der Pensionspreis beträgt € 725,- monatlich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer je Box. Der Pensionspreis wird per Bankeinzug vom Konto des Mieters monatlich im Voraus abgebucht.

Bei Tod oder Entfernung des Pferdes vor Monatsende erfolgt keine Rückzahlung der anteiligen Monatsmiete. Reservierungs- bzw. Leerboxenmiete beträgt 400€ brutto im Monat.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bzw. die Gutschrift maßgebend. Bei verspäteter Zahlung/Rücklastschrift ist der Betrieb berechtigt, für jede schriftliche Mahnung eine Mahngebühr von € 10,- zzgl. Verzugszins in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.

Der Einsteller erteilt zur Erfüllung seiner Zahlungspflichten aus diesem Vertrag eine SEPA Einzugsermächtigung.

Vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes befreit den Einsteller nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollständigen Pensionspreises. Das gleiche gilt dafür, dass der Einsteller durch einen in seiner Risikosphäre liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Gebrauchsrechts verhindert wird.

Der Betrieb ist berechtigt, während der Abwesenheit des Pferdes die Box vorübergehend zu nutzen, ohne dass der Pensionspreis reduziert wird.

Vor Herausnahme des Pferdes aus der Reitanlage des Betriebes sind sämtliche durch das Vertragsverhältnis, bis dahin entstandenen Forderungen, des Betriebes zu begleichen.

§ 4 Aufrechnungsverbot; Pfandrecht

Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber Forderungen des Betriebes aus diesem Vertrag kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Gegenforderung vorgenommen werden. Das Gleiche gilt auch für die Ausübung eines Minderungs- und/oder Zurückbehaltungsrechts durch den Einsteller.

Der Betrieb hat wegen aller, auch diesem Vertrag ergebenden Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht [an dem Pferd / den Pferden] und an dem eingebrachten Zubehör des Einstellers. Der Betrieb ist befugt, sich daraus zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein. Die Frist beginnt mit Absendung der Verkaufsandrohung an die in diesem Vertrag aufgeführte Anschrift des Einstellers. Hierdurch entstehende Kosten hat der Einsteller zu tragen.

§ 5 Auskunftspflicht des Einstellers; Haftpflichtversicherung

Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft zu erteilen hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd und über Personen, die das Pferd bewegen. Er versichert, dass das Pferd nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet oder aus einem verseuchten Stall kommt, nicht koppt, webt oder vergleichbare Untugenden hat, die auf andere Pferde übergreifen oder Personen gefährden können. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

Der Einsteller garantiert dafür, dass das das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Allergien aller Art des Pferdes sind vor Unterzeichnung des Mietvertrages dem Vermieter und dem Betrieb anzuzeigen. Der Betrieb ist berechtigt, hierüber ggf. einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen. Einsteller haben schriftlich zu erklären, dass ihr Tier/ ihre Tiere mit anderen Tieren verträglich und frei von ansteckenden Krankheiten sind. Ist dies im Machhinein nicht der Fall, haftet der Einsteller für alle Folgeleistungen und Kosten.

§ 6 Hufbeschlag- und Tierarzt-Handlungsvollmacht

Im Pensionspreis sind die Kosten des Hufbeschlags und des Tierarztes nicht enthalten. Der Betrieb kann erforderlichenfalls im Namen und auf Rechnung des Einstellers [Tierarzt und / oder Hufschmied bestellen und beauftragen]. Die Beurteilung der Erforderlichkeit wird in das pflichtgemäße Ermessen des Betriebes gestellt.

Der Betrieb ist berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Einstellers auch alle anderen Maßnahmen zu veranlassen, die dem Wohl des Pferdes dienen und dem vermuteten Interesse des Einstellers entsprechend.

§ 7 Haftung und Versicherung

Es wird klargestellt: Sämtliche in diesem Vertrag geregelten Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht, bei grob fahrlässigem Verhalten oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen des Betriebes oder seines Erfüllungsgehilfen und auch nicht bei Personenschäden.

Der Betrieb haftet nicht für Schäden an dem eingestellten Pferd oder an sonstigen Sachen des Einstellers. Der Einsteller hat dem Betrieb das haftungsbegründete Verschulden in vollem Umfang nachzuweisen. Der Betrieb haftet grundsätzlich nicht für Schäden oder Verletzungen, die sich ein eingestelltes Pferd durch sein typisches oder auch untypisches verhalten selbst zufügt oder auf diese Weise von einem anderen Tier zugefügt bekommt. Ebenso ist jegliche Haftung des Betriebes für Verlust, Beschädigung oder Untergang von Ausrüstung oder anderen Gegenständen des Einstellers ausgeschlossen.

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen und Bewegungsflächen sowie den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten oder Pflege seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

Es bleibt dem Einsteller überlassen, sich über die Art und Umfang der bestehenden Versicherungsverträge zu informieren und bestehende Lücken im Versicherungsschutz durch Abschluss einer eigenen Versicherung zu schließen. Der Betrieb verfügt nicht über eine Sturm- und Feuerversicherung für Sachen Dritter.

Der Einsteller hat darauf zu achten, dass eine Pferdehaftpflichtversicherung das Fremdreiterrisiko miteinschließt. Der Einsteller bleibt Tierhalter im Sinne von § 833 BGB. Die Entlastungsmöglichkeit des § 833 Abs. 2 BGB wird ausgeschlossen.

Der Einsteller weist dem Betrieb bei Unterzeichnung des Vertrages und vor Einstellung den Abschluss einer auf das einzustellende Pferd bezogene Tierhalterhaftpflichtversicherung nach.

Diese Versicherung hat der Einsteller während der gesamten Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten. Eine gültige Kopie der Versicherungspolice ist bei der Vertrags-unterzeichnung dem Betrieb auszuhändigen. Ein Wechsel der Versicherungsgesellschaft ist dem Betrieb unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Haftungsbeschränkung

Der Einsteller verzichtet gegenüber dem Betrieb auf Schadensersatzansprüche gleich welcher Art außer für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Der Ersatzanspruch des Einstellers ist beschränkt auf den Höchstbetrag einer Jahrespension ohne Mehrwertsteuer.

Der Weidegang des eingestellten Pferdes/der eingestellten Pferde, geschieht auf eigene Gefahr des Einstellers und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten. Der Betrieb übernimmt insbesondere keine Aufsichtspflicht für die auf der Weide befindlichen Pferde des Einstellers oder Dritte und insbesondere keinerlei Haftung für Schäden, die sich das Pferd des Einstellers anlässlich des Weidegangs zuzieht. Etwa entstandene Schäden durch Weidegang berechtigen nicht zur Kürzung des Pensionspreises.

§ 9 Öffnungszeiten:

Der Einsteller hat täglich von Mo. – Fr. 07:00 Uhr bis 21:30 Uhr, Sa. 07:00 Uhr bis 20:30 Uhr und Sonn- und Feiertage von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr Zutritt zu den Stallungen. Darüber hinaus sind Ausnahmen hiervon nur zur Versorgung der Tiere im Krankheitsfall oder nach Abstimmung möglich.

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

[Ahrensburg, _____] _____,_____

_____ _____

Nadine Mundt - Behr Einsteller/-in

Anlagen:

_ Anhängerstellplatzvertrag

_ Stallordnung (unterzeichnet)

_ Deckblatt Equidenpass

_ Aktuelle Impfseite/n Equidenpass

_ Kopie Police Haftpflichtversicherung

_ Bei Reitbeteiligung, Name, Anschrift, Mobilnummer

_ Welches Wurmkurpräparat wurde wann zuletzt